

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2000)

Rubrik: Nr. 4, 19. April 2000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 19. April 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-22	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) (Änderung)	910.112
00-23	Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) (Änderung)	430.215.1

2.
Februar
2000

**Verordnung
über die Erhaltung der Lebensgrundlagen
und der Kulturlandschaft (LKV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) wird wie folgt geändert:

- Art. 4** ¹Beitragsberechtigt ist, wer
a «führt und» wird ersetzt durch «führt,»,
b «bewirtschaftet.» wird ersetzt durch «bewirtschaftet und»
c sich mit seinem Betrieb spätestens im Jahre 1999 im ersten, von der betroffenen Bioorganisation anerkannten Umstellungsjahr befand.

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 2. Februar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Februar
2000

**Verordnung
über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung
von Handelslehrerinnen und Handelslehrern
(magister rerum politicarum)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Aufgehoben.

Art. 24 ¹Für den erfolgreichen Abschluss des zweijährigen Einführungsstudiums müssen die erforderlichen Leistungsnachweise mindestens die Note genügend (4) aufweisen. Mit den Noten 1, 2 oder 3 als nicht genügend beurteilte Leistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

² Das Einführungsstudium ist auch dann erfolgreich abgeschlossen, wenn höchstens ein Leistungsnachweis mit der Note 3 beurteilt wurde und das arithmetische Mittel der Einzelnoten aller Leistungsnachweise mindestens befriedigend (6) ist.

³ Wer diese Leistungen nicht erfüllt, ist endgültig abgewiesen.

⁴ Die gemäss Artikel 22 geforderten Leistungsnachweise zum Einführungsstudium sind spätestens bis zum Abschluss des 5. Studiensemesters zu erbringen. Die Prüfungskommission kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

II.

1. Übergangsbestimmung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungen aufgenommen haben, können während einer Übergangsfrist von drei Jahren das Handelslehrer- bzw. Handelslehrerinnen-Diplom nach bisherigem Recht erwerben.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. September 2000 in Kraft.

Bern, 23. Februar 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*